

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 10 (1944)
Heft: 4

Artikel: Bundesratsbeschluss betr. Ergänzung der Luftschutzmassnahmen
Autor: Stampfli / Leimgruber
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kategorie auf drei Lagerorte zu verteilen. Zusammen mit dem Krankenmaterial, das sich im Alarmfalle im Schutzraum befindet, und den dezentralisierten Vorräten wird es unter Umständen gelingen, an einem neuen Ort den Spitalbetrieb wieder notdürftig aufzunehmen.

Die beschriebene Evakuationsmethode eignet sich auch für das Retten von Patienten aus gefährdeten Gebäudeteilen. Wir haben damit die Möglichkeit, Schwestern und anderes nicht im Luftschutz eingeteiltes Personal für das Retten zu verwenden. Die Luftschutztruppe des Spitals selbst muss reserviert bleiben für schwierige

Rettungsaktionen, z. B. bei zerstörten Treppenhäusern, oder wenn das Retten über Leitern, Nottreppen oder mittelst Rettschlauch nötig wird.

Zum Schlusse möchte ich Ihnen, meine Herren Kameraden, sehr empfehlen, solche Übungen mit erschwerten ernstfallmässigen Annahmen praktisch durchzuführen und die Schutzräume für die Aufnahme Bettlägeriger bereitzumachen. Es wird für Sie sicher eine Beruhigung sein, zu wissen, dass auch das nicht zur Luftschutztruppe gehörende Spitalpersonal einer solchen Aufgabe gewachsen ist und im Notfalle gerufen werden kann.

Mitteilungen aus der Industrie

Ein neuer Spatel-Löffel

Unter dem Namen «Poly-Löffel» (Schweizer Patent 216 263) hat Apotheker P. N. Waldeshühl in Bremgarten (Aarg.) ein neues Modell eines *Spatel-Löffels* konstruiert, der in fünf verschiedenen Grössen vertrieben wird durch die Firma J. Huber, Zürich-Wollishofen, Thujastrasse 17. Dieses Gerät besteht aus einer Leichtmetall-Legierung, welche an ihrer Oberfläche durch anodische Oxydation mit einer widerstandsfähigen, sehr glatten Oxydschicht überzogen ist (Emalverfahren). Der Löffel selbst ist in seiner Achse so abgedreht und geformt, dass sämtliche Stellen einer Vorratsflasche für pulverförmige oder andere feste Substanzen mit dem Löffel erreicht werden können. Das Gerät eignet sich also zum Herausschöpfen solcher Substanzen weit besser als alle Sorten Spatel oder als die bisher üblichen Löffel mit ihrer meist unpraktischen Formgebung, die u. a. oft ein Abrutschen der geschöpften Substanz zur Folge hat und bei der Substanzverluste dadurch entstehen können, dass namentlich am Flaschenhals und in der Bodenkehle der Stand- oder Aufbewahrungsgefässe anhaftende Substanzreste nicht erwischt werden können. Ferner ist dieser Poly-Löffel im Gegensatz zu einfachen Holzspateln, Holz- oder Hornlöffeln feuerbeständig, so dass man ihn ohne Bedenken auch abflammen kann. Dank der elastischen Oxydschicht des Löffels ist beim Anschlagen und Stossen gegen Glas das Zerschlagen der Glasgefässe praktisch nicht zu befürchten, was z. B. bei Porzellan-, Glas- oder Metallspateln und -löffeln so leicht vorkommt. Leicht adhärerende, klebende und hygroskopische Pulver lösen sich viel leichter vom Poly-Löffel ab, als von Löffeln aus den genannten andern Materialien. Chemische Substanzen greifen ihn nicht an, mit Ausnahme von metallischem Quecksilber, starken Säuren und starken Laugen, ein Verhalten, das

ja allen solchen Leichtmetall(Aluminium)-Legierungen eigen ist. Das ist bei der Reinigung des Poly-Löffels zu berücksichtigen. Sie erfolgt daher am besten mit kaltem oder heissem Wasser. Ausser durch Abflammen kann nötigenfalls die Sterilisation des Poly-Löffels auch erfolgen durch Auskochen desselben in Wasser (ohne Sodazusatz), durch die Verfahren der Heissluft- oder der Dampfsterilisation. Dank seiner grossen Vorteile hat dieses Gerät schon in über 800 Betrieben (Apotheken, Drogerien, Industrielaboratorien) Aufnahme und günstige Beurteilung gefunden. So darf denn auch mit Sicherheit angenommen werden, dass der Poly-Löffel *beim Luftschutz* im Material des chemischen Dienstes sowohl (z. B. Ausrüstung der Spürtornister), wie auch im Sanitätsmaterial, beispielsweise zum Herausschöpfen und Abmessen von Natr. bicarbonic., Chlorkalk oder Chloramin u. a. sehr vorteilhaft an Stelle anderer Löffel wird verwendet werden können. Der am Ende des Löffelstiels angebrachte Spatel wird sich ebenfalls recht praktisch erweisen, nicht bloss etwa zu Auflockern von in den Aufbewahrungsflaschen festgesessenen Chemikalien, sondern z. B. zum Aufstreichen von Salben oder zum Abschaben von an der Haut haftender Phosphorteilchen bei Phosphorverletzungen an Stelle eines Messerrückens oder von mehr oder weniger improvisierten Holzspänen. Auch als Bestandteil von *Luftschutz-Hausapotheken* ist ein kleiner Poly-Löffel zu empfehlen. Für alles Nähere wird man sich am besten an den Erfinder des Poly-Löffels oder an die eingangs erwähnte Vertriebsfirma wenden. Jedenfalls handelt es sich hier um eine praktische Neuerung, die ebenfalls von seiten der Luftschutzorganisationen alle Beachtung verdient.

J. Thomann, Bern.

Bundesratsbeschluss betr. Ergänzung der Luftschutzmassnahmen

(Vom 14. März 1944)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität

beschliesst:

I. Mauerdurchbrüche.

Art. 1. Zur Sicherung der Rettungswege sind zusammengebaute Häuser durch unterirdische Mauerdurchbrüche miteinander zu verbinden.

Die Erstellung solcher Mauerdurchbrüche gehört zu den Vorkehrungen, die gemäss Art. 9^{bis} des Bundes-

ratsbeschlusses vom 17. November 1939 (Fassung vom 27. August 1940) betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz *) obligatorisch vorgeschrieben sind.

Demnach sind Mauerdurchbrüche auszuführen:

- a) in Ortschaften mit mehr als 20'000 Einwohnern,
- b) in kleineren luftschutzpflichtigen Ortschaften, die durch besondern Beschluss des Bundesrates zur Durchführung allgemeiner baulicher Massnahmen für Luftschutzzwecke verpflichtet sind,
- c) in weiteren luftschutzpflichtigen Ortschaften, in denen diese Massnahmen von den Gemeindebehörden angeordnet wurden.

Art. 2. Die Gemeindebehörden bestimmen entsprechend Art. 9^{ter} des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses, in welchen Gebäuden und Räumen die Mauerdurchbrüche auszuführen sind.

Sie setzen auf Grund der gemäss Art 14, Abs. 1, hiernach erlassenen technischen Weisungen im einzelnen Falle Frist für die Vornahme an oder erstellen die Mauerdurchbrüche selbst auf Kosten der säumigen Hauseigentümer.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Aufgaben einer ihm untergeordneten Stelle zu übertragen.

Art. 3. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die von den Gemeindebehörden angeordneten Mauerdurchbrüche vorzunehmen oder ihre Durchführung zu dulden.

Dies entbindet nicht von der Pflicht, Schutzräume mit Notausstiegen zu erstellen.

Art. 4. Die Kosten bestehen in der Regel aus den Auslagen für den Durchbruch und dessen Abschluss durch eine dünne Wand, ausnahmsweise überdies aus den Auslagen für die Verlegung von Leitungen und ähnliche unumgängliche Massnahmen.

Die Kosten werden je zur Hälfte durch die Eigentümer der beiden miteinander verbundenen Häuser getragen.

Sind auch Durchbrüche im Innern eines Hauses nötig, so entfällt die Hälfte der Kosten auf den oder die Anstösser, sofern sie ihnen als Rettungsweg dienen, während die andere Hälfte vom Eigentümer zu tragen ist.

Art. 5. Der Bund leistet an die Kosten einen Beitrag von 15—20 %.

Kanton und Gemeinde sind verpflichtet, zusammen Beiträge in mindestens der gleichen Höhe zu gewähren.

Art. 6. Der Bundesratsbeschluss betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz, vom 17. November 1939, mit seitherigen Abänderungen, ist anwendbar, insbesondere das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 10 desselben.

Die Beiträge werden aber in Abänderung des Art. 4, Abs. 2, des vorgenannten Bundesratsbeschlusses auch geleistet, wenn im einzelnen Falle die Gesamtkosten Fr. 300.— nicht erreichen.

II. Brandschutz.

Art. 7. Die luftschutzpflichtigen Gemeinden sind verpflichtet, wirksame Massnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserreserven zu treffen, so dass bei Luftangriffen, unabhängig vom Hydrantennetz, die erforderliche Wassermenge zur Verfügung steht.

Je nach den örtlichen Verhältnissen sind an Bächen, Flüssen und Kanälen sowie an Seen und Stellen

mit Grundwasser Wasserbezugsorte und deren Zugänge vorzubereiten oder künstliche Wasserbecken zu errichten.

Art. 8. In gleicher Weise haben die luftschutzpflichtigen Betriebe der Industrie, Zivilkrankenanstalten und Verwaltungen in ihrem Bereiche Massnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserreserven zu treffen.

Art. 9. Die Hausinsassen haben in allen Stockwerken, einschliesslich Estrichen und Kellern, Behälter für Wasser und Sand bereitzustellen.

Die Behälter für Wasser, wie namentlich Zuber, Badewannen und Fässer, müssen im Falle einer Mobilmachung der ganzen Armee und während des Kriegszustandes gefüllt sein.

Sand ist unverzüglich zu beschaffen und in Kisten und Papiersäcken aufzubewahren.

Für gemeinsam benützte Gebäudeteile, insbesondere Gänge und Treppen, sowie Waschküchen, sind die Behälter vom Hauseigentümer zu stellen, sofern solche nicht bereits in genügendem Masse zur Verfügung stehen.

Art. 10. Die Wasserbehälter in den Schutzräumen und in den behelfsmässig als Schutzräume eingerichteten Kellern sind so zu bemessen, dass ihr Inhalt, abgesehen von Trinkwasserzwecken, genügend ist, um die Räume abzuspritzen, Kleider, Decken und Tücher zu durchtränken sowie bei der Verwendung von phosphorhaltigen und ähnlichen Brandstiftungsmitteln Personen zu behandeln und Gegenstände zu wässern.

Art. 11. In Estrichen sind, soweit erforderlich, feuersichere Unterteilungen und Verkleidungen anzubringen.

Schutzräume und behelfsmässig als solche eingerichtete Keller sind gegen die Einwirkung von phosphorhaltigen und ähnlichen Brandstiftungsmitteln, Hitze und Feuer zu sichern, namentlich durch gutes Abdichten sowie durch Anschütten von Erde.

Art. 12. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Massnahmen gemäss Art. 8—11 anzuordnen und zu überprüfen.

Sie können hiermit die örtliche Luftschutzorganisation beauftragen.

Art. 13. Der Bund leistet an die Kosten der Massnahmen nach Art. 7 Beiträge von 15—20 %; die Kantone sind verpflichtet, einen Beitrag von mindestens der Hälfte des Bundesbeitrages zu gewähren.

Bei Massnahmen gemäss Art. 8 kann den Betrieben ein Bundesbeitrag von höchstens 15 % geleistet werden; Kanton und Gemeinde sind verpflichtet, zusammen Beiträge von mindestens 15 % zu gewähren.

Für Massnahmen gemäss Art. 11 werden Beiträge auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1939, mit seitherigen Abänderungen, gewährt, soweit eigentliche bauliche Vorkehrungen getroffen werden.

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 24. August 1937 betreffend die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz und nach dem oben genannten Bundesratsbeschluss.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 14. Die Abteilung für Luftschutz des eidgenössischen Militärdepartementes ist ermächtigt, die

*) A. S. 55, 1425, und 56, 1430.

erforderlichen technischen Weisungen für bauliche Massnahmen, die Sicherstellung des Löschwassers und ähnliche Zwecke zu erlassen.

Zu diesen Weisungen gehören auch Bestimmungen über die Erstellung von Lageplänen der öffentlichen und privaten Schutzräume und der behelfsmässig als solche eingerichteten Keller.

Die technischen Weisungen können auf bereits früher ausgeführte Anlagen angewendet werden.

Bern, den 14. März 1944.

Art. 15. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 20. März 1944 in Kraft.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Massnahmen unverzüglich vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Kantone sind verpflichtet, säumigen Gemeinden Frist anzusetzen und nötigenfalls die Durchführung der diesen obliegenden Massnahmen auf deren Kosten anzuordnen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Stampfli.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Literatur

Handbuch für Geräteführer. Feuerwehrverein des Kantons Bern. 3. Auflage. Bern, 1944. Zu beziehen durch Ständige Feuerwache Bern, Viktoriastr. 70.

Dieser bestbekannte Leitfaden ist im wesentlichen ein Neudruck der im Jahre 1936 erschienenen zweiten Auflage mit einigen Neuerungen, wobei für den Luftschutz besonders die Ausführungen über Schnelllöschtrupps von Interesse sind.

Die Luftwaffe. Vorbereitungen, Mittel, Führung und Möglichkeiten des Luftkrieges. Von Werner Guldimann. Verlag Otto Walter A.-G., Olten. 272 Seiten. Gebunden Fr. 11.80.

Das Buch vermittelt in geschickt gewählter Zusammenstellung, durch einfache, aber instruktive Zeichnungen illustriert, das, was auch jeder Offizier des Luftschutzes über die Luftwaffe wissen müsste.

Eine kurze, historische Einleitung macht uns mit der gewaltigen Entwicklung der Luftwaffe bekannt und zeigt uns mit den folgenden Kapiteln zusammen, wie sie heute nicht nur auf taktischer, sondern auch auf operativer und strategischer Einsatzstufe von grösster Bedeutung ist.

Das zweite Kapitel: «Die Elemente des Luftkrieges», befasst sich vorerst mit dem Aufbau des Flugzeuges und seinen Leistungen, dann mit den Bordwaffen und den Bombenarten, wobei ein kurzer Hinweis auf die chemischen Kampfstoffe nicht fehlt, mit der Panzerung der Flugzeuge und schliesslich, was nach den technischen Ausführungen sehr anspricht, in einem kurzen Abschnitt auch mit dem Soldaten als Kämpfer in der Luft.

Das nächste Kapitel: «Die Aufgaben der Luftstreitkräfte», führt der Autor mit klar umrissenen Ansichten zur Einsatzlehre ein. Es folgt dann die Beschreibung der eigentlichen Aufgaben: Aufklärung,

Angriff, Verteidigung und Sonderaufgaben. Von besonderem Interesse sind auch für den Luftschutz die überaus instruktive Veranschaulichung durch Wort und Zeichnung der verschiedenen Angriffsformen und der Taktik und Möglichkeiten des defensiven Einsatzes der Luftwaffe.

Das letzte Kapitel, gefolgt von photographischen Aufnahmen verschiedener Flugzeugtypen kriegführender Staaten, vermittelt einen Einblick in die Vorbereitungen des Luftkrieges.

Die Auswirkungen des Sauerstoffmangels auf den menschlichen Organismus bei kurzfristigem Aufenthalt in grosser Höhe. Ein Beitrag zur Frage der Leistungsfähigkeit im Höhenflug. Von Franz von Tavel, Dr. med., P.-D. der Universität Zürich, ständiger Experte für Physiologie der schweizerischen Fliegertruppe. Verlag Benno Schwabe & Co., Basel. 127 Seiten. Preis broschiert Fr. 6.—.

Die wertvoll illustrierte Arbeit setzt sich zum Ziel, Richtlinien für die Beurteilung der körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit unter den besondern Verhältnissen des verminderten Luftdruckes in grossen Höhen aufzustellen. Die eigentlichen Versuche wurden an annähernd 300 Fliegern in den Unterdruckkammern durchgeführt, wobei neben dem allgemeinen Verhalten in ausführlicher Weise die Wirkung des Sauerstoffmangels auf das vegetative und animale Nervensystem untersucht wird.

Zur kontinuierlichen Beobachtung der Kreislaufverhältnisse auch bei vermindertem Luftdruck wird eine neue Methode mit Hilfe eines besondern Sphygmographen mittels Piezoquarz beschrieben.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis vervollständigt die Arbeit.

Kleine Mitteilungen

Brandschutz durch «Feuertrotz».

Versuche, die Brennbarkeit von Holz und Geweben herabzumindern, reichen schon sehr weit zurück und haben bereits zu namhaften Erfolgen geführt. Neben Kuhfladen, Wasserglas und Alaun sind schon die verschiedenartigsten Materialien auf ihre Verwendbarkeit hin geprüft worden. Doch weder das eine noch das

andere Verfahren konnte sich in überwältigender Masse durchsetzen, da noch keines restlos alle Wünsche befriedigen konnte. Das eine war in der Anwendung zu umständlich, das andere unwirtschaftlich, ein drittes zu wenig wirksam, ein weiteres nicht genügend dauerhaft oder aber nur bei unverarbeitetem Holz anwendbar usw. Wenn es einmal jemandem glücken